

STATUTEN PHYSIOSWISS – KANTONALVERBAND GRAUBÜNDEN

INHALT

I. Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II. Mitgliedschaft	Art. 3 bis 10
III. Organisation	Art. 11 bis 21
IV. Zusammenarbeit mit Physioswiss	Art. 22 bis 24
V. Finanzielles	Art. 25 bis 28
VI. Verschiedenes	Art. 29 bis 31

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹Unter dem Namen Physioswiss – Kantonalverband Graubünden (nachstehend Kantonalverband Graubünden genannt), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Graubünden.

²Der Rechtssitz befindet sich beim Präsidium.

³Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴Der Kantonalverband Graubünden ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbands (nachstehend Physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹Ziele des Kantonalverbandes Graubünden sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen sowie der Organisationen der Physiotherapie zu wahren;
2. Den Berufsstand der Physiotherapie im Kanton Graubünden zu fördern.
3. Die Praxis und Bedürfnis bezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie (sie orientiert sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft) sicherzustellen.
4. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durchzusetzen.
5. Physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

²Zu diesem Zweck

1. engagiert sich der Kantonalverband Graubünden in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
2. steht der Kantonalverband Graubünden in regelmäßigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen in der Region und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
3. arbeitet der Kantonalverband Graubünden eng mit dem nationalen Dachverband Physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
4. engagiert sich der Kantonalverband Graubünden für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband Physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.

³Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Kantonalverband Graubünden für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschließen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien

¹Der Kantonalverband Graubünden kennt die in Art. 4 bis 9 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) des Kantonalverbandes Graubünden sind automatisch Mitglieder von Physioswiss.

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeut:innen, deren Ausbildung von Physioswiss, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Aktivmitglieder des Kantonalverbandes Graubünden sind im Kanton Graubünden berufstätig oder wohnhaft.
3. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Organisationen der Physiotherapie

1. Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson (gemäss Bewilligung) Aktivmitglied des Kantonalverbandes Graubünden ist.
2. Organisationen der Physiotherapie sind als Organisation Mitglied des Kantonalverbandes Graubünden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Organisationen der Physiotherapie zahlen einen Mitgliederbeitrag.
3. Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Kanton Graubünden, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft beim Kantonalverband Graubünden.
4. Organisationen der Physiotherapie haben ihren statutarischen oder gesetzlichen Sitz im Kanton Graubünden. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonal- oder Regionalverband seine Zustimmung dazu gibt.

Art. 6 Juniorenmitglieder

1. Juniorenmitglieder können Studierende werden, die eine Ausbildung in Physiotherapie an einer vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Fachhochschule oder an einer Hochschule ohne kantonale Trägerschaft, welche über eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 17 Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) des Kantons Graubünden verfügt, absolvieren.
2. Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniorenmitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.
3. Juniorenmitglieder zahlen keinen kantonalen Mitgliederbeitrag.
4. Juniorenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

1. Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.
2. Passivmitglieder sind nicht mehr berufstätig. Der Wechsel in den Status des Passivmitgliedes kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden, in welchem die Mitteilung an den Verband erfolgt.
3. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Wer sich um den Kantonalverband Graubünden besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierter Physiotherapeut sein.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband.
4. Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierter Physiotherapeut ist, das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

1. Es können als Gönner natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Mitgliederversammlung des Kantonalverbandes Graubünden auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden.
2. Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschließend.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonalverband vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
2. bei Tod des Aktiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitglieds oder durch Auflösung der Organisation der Physiotherapie.
3. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Mitgliederversammlung.
4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Verzug befindet und Physioswiss den Ausschluss gemäß Artikel 11 seiner Statuten beschlossen hat.

²Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstößt oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des Kantonalverbandes Graubünden sowie Physioswiss zuwiderhandelt.

³Aus dem Kantonalverband Graubünden ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

III. Organisation**Art. 12 Verbandsorgane**

Die Organe des Kantonalverbandes Graubünden sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Delegierten
4. die Revisoren / Revisionsstelle

1) Mitgliederversammlung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidiums
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisoren/innen respektive der Kontrollstelle
4. Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung von Physioswiss (Delegierte und Ersatzdelegierte)
5. Wahl des Vertreters für die regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz (reg. BOK DCH)
6. Bestätigung respektive Vorschlag für den Vertreter in das nationale Berufsordnungsorgan (nat. BOO)
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Genehmigung des Jahresberichts
9. Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren resp. Revisionsstelle
10. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge an den Vorstand
11. Festsetzen der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
12. Genehmigung des Jahresbudgets
13. Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
14. Änderung der Statuten
15. Beschlussfassung über die Anträge an Physioswiss
16. Vorzeitige Abberufung der Organe
17. Ausschluss von Mitgliedern
18. Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
19. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
20. Auflösung oder Fusion des Verbandes

² Der/Die Vertreter:in des Kantonalverbandes Graubünden in der regionalen Berufsordnungskommission (reg. BOK) wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal zulässig. Die Amtszeit der/des Vertreter:in in der reg. BOK ist auf insgesamt 12 Jahre begrenzt.

³Als Vertreter:in des Kantonalverbandes Graubünden in der regionalen Berufsordnungskommission (reg. BOK) wählbar sind Aktiv- und Juniorenmitglieder.

⁴ Bleibt das Amt der/die Vertreter:in des Kantonalverbandes Graubünden in der regionalen Berufsordnungskommission (reg. BOK) unbesetzt, darf dieses Amt auch von einem Vertreter/in eines anderen Regional- oder Kantonalverbandes von Physioswiss wahrgenommen werden.

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von Physioswiss durchgeführt.

²Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

⁴Innert 14 Tagen nach Versand der Einladung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

⁵Im Falle einer Änderung wird die definitive Traktandenliste den Mitgliedern 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt oder auf der Homepage aufgeschaltet.

⁶Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Vorsitz

¹Das Präsidium hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet ein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

²Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und regelt die Protokollführung.

Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹Mitglieder besitzen das Stimmrecht gemäss Art. 3 – 8. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.

²Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt in der Regel durch das einfache Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 30
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

2) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus einem/r Präsident:in, einem/r Vizepräsident:in bzw. einem Co-Präsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

²Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl als Mitglied des Vorstands ist maximal zwei Mal zulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes ist auf insgesamt 12 Jahre begrenzt.

³Der/die Präsident:in/das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstands.

⁴Der/die Präsident:in/das Co-Präsidium wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist maximal zwei Mal zulässig. Die Amtszeit des/der Präsident:in/des Co-Präsidiums ist auf insgesamt 12 Jahre begrenzt.

⁵War der/die Präsident:in oder das Co-Präsidium vor der Wahl in das Präsidium bereits Mitglied des Vorstands, ist die Wiederwahl nur ein Mal möglich. Die Amtszeit des/der Präsident:in/des Co-Präsidiums ist dann in diesem Fall auf insgesamt 8 Jahre begrenzt.

⁶Scheidet ein Vorstandsmitglied (inkl. Präsidium) vor Ablauf der Amtsdauer aus, tritt die neu gewählte Person in die laufende Amtsperiode der ausscheidenden Person ein.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Ihm obliegt die Führung des Kantonalverbandes Graubünden. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumenten wie Konzepten und Plänen zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbands.
2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Zusammenarbeit mit Physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für den Kantonalverband Graubünden relevanten Beschlüsse
6. Bestimmen der Vertretung für die Präsidentenkonferenz von Physioswiss
7. Vertretung des Verbands und dessen Interessen nach Außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen.
8. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3-11).

Art. 19 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst (auch Vizepräsidium), vorbehaltlich der Wahl des Präsidiums.

²Vorstandssitzungen werden von dem/der Präsident:in bzw. dem Co-Präsidium oder bei deren Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

³Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Sitzungsleitung stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Regeln der Unterschriften

Der Kantonalverband Graubünden zeichnet rechtsgültig jeweils zu zweit durch das Präsidium; oder durch den/die Vizepräsident:in in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3) Die Delegierten**Art. 22 Delegierte**

¹Die Delegierten sind die Vertreter des Kantonalverbandes Graubünden an der Delegiertenversammlung von Physioswiss. Ihre Anzahl richtet sich nach den Statuten von Physioswiss.

²Die Delegierten sind Bindeglieder zwischen Vorstand und Mitgliedern und vertreten die Interessen der Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal möglich. Die Tätigkeit einer/s Delegierten ist auf insgesamt 12 Jahre begrenzt. Eine vorangegangene Tätigkeit als Ersatzdelegierte*r wird nicht auf die Amtszeit als Delegierte*r angerechnet.

³Es wird ein Ersatzdelegierter gewählt.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal möglich. Die Tätigkeit einer/s Ersatzdelegierten ist auf insgesamt 12 Jahre begrenzt.

⁴Alle Vorstandsmitglieder können bei Bedarf als Ersatzdelegierte fungieren.

⁵Als Delegierte wählbar sind Aktiv- und Juniorenmitglieder.

4) *Revisoren / Revisionsstelle*

Art. 23 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Die Revisoren / Revisionsstelle kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht an die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

²Als Revisoren / Revisionsstelle werden zwei Personen gewählt. Zusätzlich kann eine Ersatzperson gewählt werden.

³Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. Zusammenarbeit mit Physioswiss

Art. 24 Vertreter in der Präsidentenkonferenz

¹Der Kantonalverband Graubünden bestimmt gemäß Art. 19 der Statuten von Physioswiss eine/n ständige/n Vertreter:in in der Präsidentenkonferenz von Physioswiss.

²Dieser ist verpflichtet, den Vorstand des Kantonalverbandes Graubünden sowie die entsprechenden Delegierten (gemäß Art. 14 der Statuten von Physioswiss) im Rahmen seiner Tätigkeit in der Präsidentenkonferenz zu informieren und zu konsultieren.

Art. 25 Abstimmung der Aktivitäten

¹Physioswiss und der Kantonalverband Graubünden stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Kantonale Aktivitäten Programme und Budgets werden jeweils basierend auf der Jahresplanung von Physioswiss erarbeitet und verabschiedet.

²Zu diesem Zweck stellt Physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Jahrestagung vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen dem Kantonalverband Graubünden und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Die Jahresplanung und das Budget werden im Rahmen der Präsidentenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

Art. 26 Berufsordnung

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeutinnen und Organisationen der Physiotherapie in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von Physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Die Berufsordnung muss auch von Mitarbeitenden der Mitglieder eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, können Sanktionen auch das Mitglied treffen, sofern es die Missachtung der Berufsordnung hätte verhindern können.

³Sie ist für alle Mitglieder von Physioswiss und des Kantonalverbandes Graubünden verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

⁴Für die Einhaltung der Berufsordnung ist die regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz zuständig. Diese beurteilt Verstöße der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der regionalen Kommission können im Rekursverfahren an das nationale Berufsordnungsorgan (nat. BOO) von Physioswiss weitergezogen werden.

⁵Verfahren und Organisation dieser Kommission sind im Reglement der regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt. Die Wahl des Vertreters des Kantonalverbandes Graubünden erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

⁶Für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz wird eine separate Buchhaltung geführt. Alle beteiligten Verbände tragen die Kosten im Verhältnis ihrer Mitglieder. Die Jahresrechnung und das Budget sind von der Deutschschweizer Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

V. Finanzielles

Art. 27 Mittel

Der Kantonalverband Graubünden beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring/Werbeinnahmen
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Kantonalverbands Graubünden, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 29 Spesen- und Honorare

Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für den Kantonalverband Graubünden werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 30 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen des Kantonalverbandes Graubünden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedenes**Art. 31 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 32 Fusion, Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung oder Fusion des Kantonalverbands Graubünden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

²Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 33 Inkrafttreten

¹Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2026 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig.

²Die mit dieser Statutenrevision eingeführten Regelungen zur Amtsdauer und Amtszeit gelten ausschließlich für Amtsperioden, die nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beginnen. Bereits laufende Mandate sowie frühere Amtszeiten bleiben unberücksichtigt.

Ort und Datum:

Chur, 06. März 2026

Co-Präsident



Christian End

Chur, 06. März 2026

Co-Präsident



Gienus Mensing